

bereits oben sub III bemerkt, soweit sie nicht eine durch Reichsgesetz erschöpfend geregelte Materie betreffen oder sonst mit reichsgesetzlichen Bestimmungen formell oder materiell in Widerspruch stehen, aufrecht. Dergleichen kann die Landesgesetzgebung auf diesen Gebieten auch ferner thätig sein, sie darf aber nichts einem Reichsgesetze formell oder materiell Zuwiderlaufendes verfügen.

VI. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre, dem Kaiser zustehende Verkündigung, welche mittelst des Reichsgesetzblattes geschieht. Sie treten, wenn nicht im Gesetze selbst ein anderer Anfangstermin bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages in Wirksamkeit, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist (Art. 2 der Verf.). Der Tag der Ausgabe ist daher auf den Reichsgesetzblättern vorgemerkt.

Mit dem Tage der Wirksamkeit eines Reichsgesetzes verlieren alle entgegenstehenden Landesgesetze, ohne daß es einer weiteren Deklaration von Seite der Landesgesetzgebungsfaktoren bedürfte, ihre Geltung und zwar auch dann, wenn ihr materieller Inhalt mit dem neuen Reichsgesetze übereinstimmt, da durch dasselbe auch in formeller Hinsicht völlige Rechtsgleichheit geschaffen wird. *)

Gleichgiltig ist ferner, ob das aufzuhebende Landesgesetz ein sogenanntes Verfassungsgesetz oder ein einfaches ist, denn mit der Abtretung des Gesetzgebungsrechtes in Bezug auf eine durch die Landesverfassung besonders geschützte Materie an die Reichsgesetzgebung, haben die Einzelstaaten auch auf die Beachtung jener schützenden Formen verzichtet.

§ 8.

Gesetzesvollzug; Verordnungsrecht; Verantwortlichkeit der Landesministerien.

I. Die Reichsgesetze werden entweder von den der Reichsgewalt unmittelbar untergebenen Organen oder von den Behörden der Einzel-

*) Microwohl also z. B. in Bayern die Errichtung von Spielbanken längst verboten ist, so kann für die Folge bei einer dchfalls auftauchenden Frage immer nur das mit der seitherigen bayrischen Gesetzgebung materiell gleiche Reichsgesetz vom 1. Juli 1868 in Anwendung kommen.

staaten vollzogen. So ferne der Gesetzesvollzug ergänzende Vorschriften erheischt, steht dem Reiche das Verordnungsrecht zu, welches regelmäßig vom Bundesrathe oder Bundespräsidium (vergl. hiezu die Art. 7 u. 17 der Verfassung, dann oben § 4 Ziff. III 2 und § 5 Ziff. II, 12), in einzelnen Fällen aber auch auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen von den Centralverwaltungsorganen*) des Reiches ausgeübt wird.

Was das Verhältniß dieses Verordnungsrechts zur einzelstaatlichen Gesetzgebung- und Verordnungsbefugniß betrifft, so ist klar, daß in Fällen, in denen sowohl die Gesetzgebung als der Vollzug dem Reiche ausschließlich zusteht, von den Einzelstaaten weder Gesetze noch Verordnungen erlassen werden dürfen. Ist dagegen der Vollzug von Reichsgesetzen den Landesbehörden übertragen, so können, soweit nicht das Reich von seiner Verordnungsbefugniß Gebrauch gemacht hat, zur Ausführung sowohl Landesgesetze als Verordnungen gegeben werden. Den kompetenzmäßig erlassenen Reichsverordnungen müssen nicht bloß die Landesverordnungen, sondern auch die Landesgesetze weichen.

Für die vom Kaiser erlassenen Verordnungen ist der Reichskanzler verantwortlich. Haben dagegen die Landesregierungen Verordnungen zum Vollzuge von Reichsgesetzen erlassen, so sind die Landesministerien den Einzellandtagen verantwortlich, da die Reichsgesetze im Hinblick auf die der Gründung des Reichs vorhergegangenen Gesetzgebungsakte der Einzelstaaten unzweifelhaft dieselben rechtlichen Wirkungen haben wie die Landesgesetze.

II. Nach Art. 4 der Verfassung unterliegt der Gesetzesvollzug der Beaufsichtigung durch das Reich, und es ist demgemäß in Art. 17 resp. 7 der Verfassung dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung und dem Bundesrathe die Abstellung der beim Vollzuge hervortretenden Mängel übertragen. Diese Organe sind unzweifelhaft auch berechtigt, abgesehen von den Verordnungen im engeren Sinne, zum Zwecke eines einheitlichen Vollzugs Erläuterungen*) zu den einzelnen Reichsgesetzen

**) Vergl. die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Artikel 18; dann das Gesetz über das Urheberrecht u. vom 11. Juni 1870 § 31, 41 u. 58.

*) Es ist hier nicht von jenen. authentischen Erläuterungen, welche ledig-

zu geben. Liegen solche Erläuterungen nicht vor, so können sie, soweit den Landesregierungen überhaupt eine Aufgabe oder Verantwortlichkeit in Betreff des Vollzugs obliegt, von diesen erlassen werden und es ist demgemäß denkbar, daß selbst im Wege der Landesgesetzgebung*) die Erläuterung eines Reichsgesetzes erfolgt. So lange derartige Erläuterungen nicht von der Reichsgewalt als unzulässig erklärt oder in sonstiger Weise ersezt sind, müssen sie von den Vollzugsbehörden des betreffenden Landes beachtet werden.

§ 9.

Reichskanzler und Centralbehörden des Reichs.

I. Dem vom Kaiser ernannten Reichskanzler ist durch die Verfassung eine Doppelstellung angewiesen. Er hat einerseits als Vertreter des Kaisers den Vorsitz und die Geschäftsleitung sowie die preussischen Stimmen**) im Bundesrathe zu führen, und vereinigt andererseits zur Zeit in Bezug auf die Reichsregierungsgeschäfte alle diejenigen Funktionen, welche in constitutionellen Staaten den Staatsministern obliegen***). Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers mit Ausnahme der rein militärischen, bedürfen demgemäß der Gegenzeichnung des Reichs-

lich von den Gesetzgebungsfaktoren also in specie dem Bundesrathe und Reichstage erlassen werden können, die Rede, sondern nur von Interpretationen zum Zwecke eines richtigen und einheitlichen Vollzugs. Solche Direktiven können den Richtern von den Ministerien nie gegeben werden; anders verhält es sich bei Verwaltungssachen, hinsichtlich deren den Ministerien die Verantwortlichkeit und ebendeshalb auch das Oberaufsichtsrecht zusteht. Aus dem Umstande, daß der Vollzug einzelner Reichsgesetze und hiemit die Verantwortlichkeit für denselben den Einzelstaaten zugewiesen ist, ergibt sich auch die fragliche Berechtigung der Landesministerien.

*) Das Landesgesetz erscheint hier als eine Ergänzung des Reichsgesetzes und ist demgemäß auch von dem Richter zu beobachten. Festzuhalten ist übrigens immer, daß das betreffende Reichsgesetz faktisch Zweifel oder Lücken läßt, dagegen geht es keinesfalls an, eine durch Reichsgesetz erschöpfend geregelte Materie in den Bereich der Landesgesetzgebung zu ziehen.

**) Vergleiche hiezu die Rede des Fürsten v. Bismarck im konstituierenden Reichstage von 1867 Sten. Ber. S. 376 u. 377.

***) Ein im Reichstage im Jahr 1869 gestellter Antrag auf Errichtung förmlicher verantwortlicher Bundesministerien wurde abgelehnt. Stenogr. Ber. Bd. I S. 389 ff.